

Managementsysteme, Arbeitssicherheit & Gesundheitsmanagement,
Organisationsberatung, Projektsteuerung, Forschung & Entwicklung

uve • Informationsbrief

14. Ausgabe Oktober 2012

Die neuen Vorschriften im Arbeitsschutz erfolgreich im Betrieb umsetzen.

Liebe Geschäftsfreunde,

haben Sie die betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Betreuung Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon auf die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) umgestellt?

Durch die DGUV Vorschrift 2 sind die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung weitreichend reformiert worden. Erstmals gibt es für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand einheitliche Vorgaben zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

Die DGUV Vorschrift 2 ist Anfang des Jahres 2011 von den Berufsgenossenschaften und von den Unfallkassen der Länder in Kraft gesetzt worden. Es gibt zwei Ausnahmen: Im Bereich der Unfallkasse Sachsen gilt nach wie vor die alte Vorschrift GUV-V A 6/7. Für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft gibt es eine eigene Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 vom 1. April 2011.

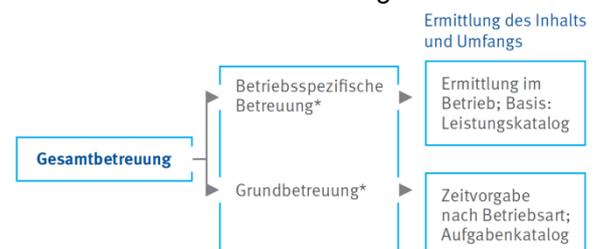
Zwar gibt es keine Übergangsfristen für die DGUV Vorschrift 2, in der Praxis hat es sich aber eingestellt, dass die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsichtsämter anfänglich eine Umstellungszeit der Betriebe akzeptieren. Diese Toleranzzeit ist abgelaufen. Betriebe, die Ihre betriebliche und sicherheitstechnische Betreuung noch nicht auf die neue Unfallverhütungsvorschrift umgestellt haben, müssen sich jetzt diesem Thema zuwenden. Wir informieren Sie mit diesem Informationsbrief über die wichtigsten Neuerungen

durch die DGUV Vorschrift 2. Im zweiten Abschnitt schlagen wir Ihnen Arbeitsschritte vor, die notwendig sind, um die Arbeitsschutzbetreuung in Ihrem Betrieb umzustellen.

Was ist neu?

Im Mittelpunkt der Reform steht das neue Konzept der Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten. Die Regelbetreuung besteht jetzt aus zwei Komponenten, nämlich der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung.

Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten



Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe >10 Beschäftigte

* Das Verhältnis von Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung ist je nach Betrieb variabel.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., DGUV Vorschrift 2 - Hintergrundinformation für die Beratungspraxis.

Die Grundbetreuung beinhaltet Basisleistungen, die unabhängig von der Art und Größe des Betriebes anfallen. Die DGUV Vorschrift 2 nennt neun Aufgabenfelder für die Grundbetreuung. Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre Betriebsart den Betreuungsgruppen zugeordnet. Nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen Mindesteinsatzzeiten für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit je Beschäftigten in den drei Gruppen:

Einsatzzeiten Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Grundbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten.

Betreuungsgruppe	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr und Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., DGUV Vorschrift 2 – Abgestimmter Mustertext in der Fassung vom 22. Juli 2010.

Die Aufteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Betrieb festlegen. Der Mindestanteil für jeden Leistungserbringer beträgt 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Stunden pro Jahr.

Beispiel für einen Betrieb der Betreuungsgruppe II mit 50 Mitarbeitern:

Für die Grundbetreuung sind 75 Stunden jährlich erforderlich. Der Betrieb entscheidet 30 % der Grundbetreuung für den Betriebsarzt. Dies entspricht 22,5 Stunden pro Jahr. 70 % der Grundbetreuung ist für die Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgesehen. Das sind 52,5 Stunden pro Jahr.

Die Grundbetreuung wird ergänzt durch den betriebsspezifischen Teil der Betreuung, welche – wie der Name schon ausdrückt – den spezifischen Erfordernissen des Betriebes Rechnung trägt. Den Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung muss der Betrieb festlegen. Er sollte dabei die Expertise des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen. Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung ist regelmäßig zu überprüfen, insbesondere nach wesentlichen Änderungen der Produktionsprozesse, der eingesetzten Stoffe etc.

Arbeitsschritte zur Umsetzung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung festzulegen ist Aufgabe des Unternehmers bzw. Betriebsleiters. Die betriebliche Interessensvertretung wirkt mit. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten den Unternehmer. Es ist zweckmäßig, den Arbeitsschutzausschuss (ASA) zu beteiligen, um Konsens zwischen den Akteuren herzustellen.

Schritt 1: Ermittlung und Aufteilung der Grundbetreuung

- Zuordnung des Betriebes zur Betreuungsgruppe anhand des WZ-Schlüssels nach Anlage 2 DGUV Vorschrift 2
- Festlegung der Zahl der Beschäftigten; Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden werden mit 0,5 und Beschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.
- Berechnung des Summenwertes der Grundbetreuung
- Ermittlung der konkreten Leistungen pro Aufgabenfeld in der Grundbetreuung gemäß Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 und Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Schritt 2: Festlegung der betriebsspezifischen Betreuung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung enthält Anlage 4 zur DGUV Vorschrift 2. Die Anlage 4 enthält jedoch keine rechtsverbindlichen Regelungen. Das Verfahren, insbesondere die Tabelle zur Leistungsermittlung, haben sich aber in der Praxis bewährt.

Die Anlage 4 enthält eine etwa 20 Seiten lange Tabelle. Anhand der dort aufgeführten Auslösekriterien ist für jedes einzelne Aufgabenfeld zu prüfen, ob es zutrifft oder nicht zutrifft. Für relevante Aufgabenfelder ist der Personalaufwand für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft einzutragen. Zum Schluss werden alle Einzelaufwendungen addiert und der gesamte Personalaufwand festgestellt.

Kontakt

Dr. Michael Meetz

Geschäftsführer

☎ 030 315 82 465

☎ 030 315 82 400

m.meetz@uve.de



Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Impressum:

uve GmbH für Managementberatung
 Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin
 V.i.S.d.P.: Dr. Michael Meetz
 Homepage: www.uve.de

